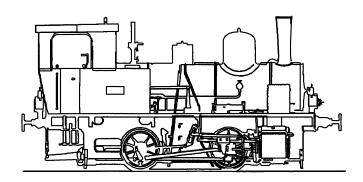
<u>Satzung</u> <u>Historischer Schienenverkehr Wesel</u>



Ausgabe 11. Mai 2001

<u>§1</u> Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **"Historischer Schienenverkehr Wesel"** und hat seinen Sitz in Wesel. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name wird mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) geführt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

<u>§2</u> Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller derjenigen, die an der Erhaltung und dem Betrieb historischer Schienenfahrzeuge, am Eisenbahnwesen und Modellbau interessiert sind, zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch die Jugend und den Nachwuchs für diese Tätigkeiten zu interessieren, zu begeistern und ihre Aktivitäten zu unterstützen.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
 - a) Erwerb, Erhaltung und Betrieb historisch wertvoller Schienenfahrzeuge,
 - b) Einrichtung eines Fahrzeugmuseums,
 - c) Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart,
 - d) Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen,
 - e) Informationen der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs,
 - f) Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen,
 - g) Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen,
 - h) Durchführung von Ausstellungen Vereins- und Mitgliedereigener Modelle und Anlagen,
 - i) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher und ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - a) natürliche Personen (z. B. Eisenbahnfreunde)
 - b) juristische Personen (z. B. Vereine ähnlicher Zielsetzung)
- Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an den Tätigkeiten des Vereines aktiv teil), die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht an den Tätigkeiten des Vereins beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c) wegen groben fahrlässigen oder unkameradschaftlichem Verhaltens,
 - d) oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Mit der schriftlichen Bekanntgabe der Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens kann vorläufig ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen werden.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr bei Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (9) Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereines oder dem Verein überlassene Leihgegenstände Dritter unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

<u>§6</u> Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Bis zum 01.03. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder ihren Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im letzten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 2 Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einbehaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

<u>§9</u> <u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u>

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. oder 2. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstellen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied einen dementsprechenden Antrag stellt, ansonsten durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Im Stichwahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der Stichwahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem 1. Beisitzer
 - f) dem 2. Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt in zwei Gruppen mit einjähriger Verschiebung. 1. Gruppe, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem ersten Beisitzer werden in ungeraden Kalenderjahren, zweite Gruppe bestehend aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem 2. Beisitzer werden in den geraden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder

- wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es beantragen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig (nachgewiesene bare Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet).
- (10) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über DM 1.000 bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden. Zahlungsanweisungen unter DM 1.000,-- bedürfen nur einer Unterschrift der vorgenannten Vorstandsmitglieder.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§12 Beurkundung von Beschlüssen Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

<u>§13</u> Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Dies gilt insbesondere auch für aus Vorjahren gebildeten Rücklagen.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<u>§15</u> <u>Vereinsauflösung</u>

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und

den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanteile übersteigt, an die Stadt Wesel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 11.05.2001 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitragsordnung zu §6 der Vereinssatzung

Gültig ab 19.03.2022

¹Der Jahresbeitrag beträgt

a)	€ 60,- für	Erwachsene und juristische Personen
b)	€ 30,- für	Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger
c)	€ 85,- für	Familienmitgliedschaften (Ehegatten und minderjährige Kinder)

Wesel, den 19.03.2022

1. Vorsitzender Historischer Schienenverkehr Wesel e. V.

M. Charture

¹ Erhöhung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2022